

Schulgeldordnung

(gültig für Schule und Kindergarten)

Der Besuch der Deutschen Schule Kiew ist schulgeldpflichtig.
Die Schulgebühren werden vom Vorstand des Schulträgers festgelegt.

Letzte Aktualisierung: 22.06.2018

Präambel

Der Deutsche Schulverein Kiew, nachfolgend DSV oder Schulverein genannt, ist ein Verein zur Gründung und Förderung der Deutsch-Ukrainischen Begegnungsschule in Kiew. Er hat seinen Sitz in Kiew und ist der Träger der Deutschen Schule Kiew (nachfolgend DSK), sowie eines Kindergartens (nachfolgend KG). Der DSV wird satzungsgemäß vom Vorstand vertreten.

Diese Tarifordnung regelt die grundlegenden Vertragsbeziehungen, welche im Zusammenhang mit der Nutzung der Dienstleistungen des/r DSV/DSK/KG entstehen und gilt uneingeschränkt soweit nicht zwingendes Recht entgegensteht. Sie gilt ab dem Schuljahr 2018/2019 und löst die bisherige Tarifordnung ab.

Das Schuljahr des/r DSV/DSK/KG beginnt am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des folgenden Jahres. Das erste Schulhalbjahr beginnt am 01.09. und endet am 31.01. eines Jahres. Das zweite Schulhalbjahr beginnt am 01.02. und endet am 30.06. eines Jahres

1. Vertragsparteien, Anmeldung und Vertragsverhältnis

1.1 Die Eltern, sowie die (nichtelterlichen) Erziehungsberechtigten, deren Kind die Leistungen des/r DSV/DSK/KG in Anspruch nehmen, sind Vertragspartner des DSV/DSK/KG und werden nachfolgend als „Eltern“, „Elternteil“, „Elternteile“, oder „Auftraggeber“ bezeichnet., die DSV/DSK/KG werden als Auftragnehmer bezeichnet.

1.2 Das Vertragsverhältnis mit dem/r DSV/DSK/KG kommt dadurch zustande, dass die Eltern ihr Kind für Leistungen des/r DSV/DSK/KG anmelden und diese Anmeldung vom DSV/DSK/KG angenommen und genehmigt wird.

1.3 Unabhängig von Abgabe und Annahme vorgenannter Willenserklärungen kommt spätestens mit dem tatsächlichen Besuch eines Kindes der DSK oder des KG und der Bezahlung ein Vertragsverhältnis zustande. Allerdings wird Anspruch auf die Leistungen des/r DSV/DSK/KG nur nach Unterzeichnung des Vertrages von beiden Parteien und Bezahlung der Aufnahmegebühr begründet.

1.4 Die Anmeldung des Kindes für Dienstleistungen des/r DSV/DSK/KG muss zwingend vom Erziehungsberechtigten unterzeichnet werden. Dieser haftet gegenüber dem/der DSV/DSK/KG. Werden sonstige Personen Vertragspartner des/r DSV/DSK/KG, so haften auch diese gesamtschuldnerisch gegenüber dem/der DSV/DSK/KG.

1.5 Mit der Anmeldung des Kindes erkennen die Auftraggeber diese Tarifordnung in ihrer jeweiligen Fassung an.

1.6 Der rechtsverbindliche Zugang von Schriftstücken des/r DSV/DSK/KG jeder Art, insbesondere von Rechnungen und Mahnungen, wird dadurch bewirkt, dass diese Schriftstücke nach Wahl des/r DSV/DSK/KG dem schulpflichtigen Kind des Auftraggebers, dem Abholer des Kindergartenkindes oder auf elektronischem Wege an die vom Auftraggeber genannte E-Mailadresse zugänglich gemacht werden. Hierbei ist unerheblich, ob der Briefkopf dieser Schriftstücke als Absender die Bezeichnung „Deutscher Schulverein Kiew“ oder „Deutsche Schule Kiew“ trägt. Die Verwaltung der DSK ist im Sinne dieser Tarifordnung mit der Verwaltung des/r DSV/DSK/KG identisch und wird nachfolgend als Verwaltung bezeichnet.

1.7 Die Auftraggeber bevollmächtigen sich gegenseitig zum Empfang und zur Abgabe von Willenserklärungen und Handlungen (z.B. Empfang von Geldleistungen) im Verhältnis zum/r DSV/DSK/KG.

2. Anmeldung und Aufnahmegebühr

2.1 Bei der Erstanmeldung zum KG oder zur DSK ist eine nicht rückerstattungsfähige Anmeldegebühr pro Kind zu entrichten. Im Falle einer Wiederaufnahme des Schülers ist eine reduzierte Aufnahmegebühr zu bezahlen.

2.2 Die Aufnahme des Kindes erfolgt erst, wenn der Vertrag über die Einschulung oder Kindergartenbetreuung unterzeichnet und die Aufnahmegebühr innerhalb von einer Woche nach Vertragsunterzeichnung auf das Konto des Schulträgers gezahlt ist. Erst nach Erhalt der Zahlung garantieren wir einen Platz in der Schule oder im Kindergarten.

2.3 Die Aufnahmegebühr soll auf das Konto des DSV in Hrywnja zum Wechselkurs der Nationalbank der Ukraine am Tag der Einzahlung oder in Euro überwiesen werden.

2.4 Die Nichtannahme der vereinbarten Leistung, gleich aus welchen Gründen, entbindet nicht von der Bezahlung der berechneten Leistung.

3. Schulgeld

3.1 Das Schulgeld ist laut der Tabelle in der Anlage 1 dieser Schul- und Kindergartengeldordnung zu entrichten. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Verwaltung der DSK verwaltung@deutscheschule.kiev.ua.

3.2 Das Schulgeld umfasst die Durchführung des Unterrichts nach dem jeweils geltenden Stundenplan sowie die Versorgung der Schüler mit Büchern und Arbeitsheften, unterrichtsrelevanten Kopien, mehrstündigen Exkursionen, und Nachmittagsbetreuung in der Grundschule.

3.3 Das Essensgeld ist in dem Schulgeld inbegriffen. Wenn die Teilnahme am Mittagessen nicht in Anspruch genommen werden möchte, soll dies der Verwaltung per Email verwaltung@deutscheschule.kiev.ua mitgeteilt werden.

3.4 Kosten für Schulfahrten oder sonstige (außerschulische) Veranstaltungen der/s DSK/KG sind gesondert zu bezahlen.

4. Kindergartengeld

5.1 Das Kindergartengeld ist laut der Tabelle in der Anlage 1 dieser Schul- und Kindergartengeldordnung zu entrichten. Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Verwaltung der DSK verwaltung@deutscheschule.kiev.ua.

5.2 Das Kindergartengeld umfasst den Bildungsprozess nach dem jeweils geltenden Tagesablauf inklusive der Nachmittagsbetreuung und Ausflüge. Darüber hinaus gehende Angebote werden gesondert berechnet.

5. Zahlungsweise und Fälligkeit

5.1 Die Rechnungsbeträge sind auf eines der in der Rechnung enthaltenen Konten ohne Abzug zu überweisen. Jegliche Bankgebühren sind vom Rechnungsempfänger zu tragen und werden gegebenenfalls nachbelastet. Als Verwendungszweck sind die Rechnungsnummer und das Ausstellungsdatum der jeweiligen Rechnung, sowie die Vertragsnummer anzugeben.

5.2 Erst nach dem Eingang der Zahlung auf das Bankkonto gilt das Schulgeld als bezahlt. Grundsätzlich werden die Rechnungen an 4 Stichtagen erstellt:

Teil des Schulgeldes	Rechnung für die Monate
01/10 des Gesamtschulgeldes	September
03/10 des Gesamtschulgeldes	Oktober, November, Dezember
03/10 des Gesamtschulgeldes	Januar, Februar, März
03/10 des Gesamtschulgeldes	April, Mai, Juni (im Kindergarten + Juli)

5.3 Das Schulgeld für September ist bis zum 15. August fällig. Der Rest des Jahresschulgeldes ist quartalsweise zum 15. Tag nach dem Beginn des Quartals fällig. Nach Ablauf dieser Frist gilt der Auftraggeber als in Zahlungsverzug geraten.

Sollte der Schulvertrag nach dem 15. August zu Stande kommen, so ist das Schulgeld für September im Laufe von 5 Banktagen nach der Rechnungstellung fällig.

5.4 Eine andere Ratenzahlung ist nur auf schriftlichen Antrag statthaft. Ein Antrag per Email verwaltung@deutscheschule.kiev.ua genügt dem Schriftefordernis. Im Fall der monatlichen Schulgeldbezahlung erhöht sich das Schulgeld wegen des erhöhten Verwaltungsaufwandes und das Schulgeld ist monatlich bis zum 15. Tag fällig. Nach Ablauf dieser Fristen gilt der Auftraggeber als in Zahlungsverzug geraten.

5.5 Nach dem Eingang der Zahlung auf das Bankkonto gilt das Schulgeld als bezahlt.

5.6 Wenn das Kind nach dem 15. Tag des Monats kommt (Mitte des Monates), wird die Rechnung für den halben Monat ausgestellt, wenn vor dem 15., dann für den ganzen Monat.

5.7 Der Auftraggeber kann das Jahresschulgeld oder Halbjahresschulgeld in einem Betrag überweisen

5.8 Eine 6%-ige Ermäßigung auf das Jahresschulgeld wird gewährt, wenn das Jahresschulgeld innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Schuljahres in voller Höhe bezahlt wird. Eine 3%-ige Ermäßigung auf das Jahresschulgeld wird gewährt, wenn das Halbjahresschulgeld innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Halbjahres in voller Höhe bezahlt wird.

5.9 Der Auftraggeber ist berechtigt, eine Geschwisterermäßigung zu erhalten. Bei Geschwisterermäßigungen zählen Schulkinder und Kinder des Kinderclubs gemeinsam. Das älteste Kind zählt als 1. Kind, das zweitälteste Kind als 2. Kind usw. Das 2. Kind erhält eine Ermäßigung von 10%. Das 3. Kind erhält eine Ermäßigung von 15%. Jedes weitere Kind erhält eine Ermäßigung von 15%. Wenn das Schulgeld vom Arbeitgeber des Auftraggebers bezahlt wird. Wird keine Geschwisterermäßigung gewährt.

5.10 Wenn der Schüler wegen Krankheit oder Rehabilitationsbehandlung mehr als 4 Wochen abwesend ist, wird nach Beantragung und mit Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung auf Beschluss der Verwaltung das Schulgeld reduziert. Der Antrag kann in freier Form gestellt werden. Die Summe wird abgeändert/erstattet ausgehend von den Bedingungen des entsprechenden Vertrags bzw. der geleisteten Zahlungen.

6. Mahnverfahren und Leistungseinstellungen für DSK/Kita

6.1 Bei Zahlungsverzug gemäß den Punkten 5.3. und 5.4. dieser Ordnung ab 16. Kalendertag wird dem Auftraggeber ein Mahnschreiben zugestellt. Mit dem Mahnschreiben benachrichtigt der Auftragnehmer den Auftraggeber über den Ausschluss des Schülers aus der Schule in 1 (einem) Monat ab dem Versanddatum des Mahnschreibens. Falls der Auftragnehmer weiterhin keinen Zahlungseingang feststellen kann, informiert der Auftragnehmer die zuständige Ausbildungsbehörde über den möglichen Ausschluss des Schülers in 14 Kalendertagen vor dem Ausschlussdatum. Der Auftragnehmer ist ferner berechtigt eine Gebühr vom Auftraggeber in Höhe von 50,00 EUR im Hryvnia-Gegenwert einzufordern, der zum offiziellen durch die Nationalbank der Ukraine festgelegten Wechselkurs des Hryvnias in Euro zum Zeitpunkt der Versendung der Mahnung bestimmt wird (wenn der Auftraggeber ein Devisenausländer ist und die Bezahlung der Mahngebühr vom Bankkonto im Ausland erfolgt, beträgt diese 50,00 EUR).

6.2. Für einen Verzug der geldlichen Verpflichtungen zahlt die Partei der anderen Partei Verzugszinsen in Höhe des doppelten Diskontsatzes der Nationalbank der Ukraine auf den Verzugsbetrag für jeden Tag des Zahlungsverzugs.

7. Ermäßigungen, individuelle Zahlungspläne

7.1 Ermäßigungen oder individuelle Zahlungspläne können in Härtefällen auf Antrag gewährt werden. Der Antrag ist in Schriftform an die von der Generalversammlung des Schulvereins bevollmächtigte sozialbeauftragte Person oder an den Vorstand des Schulvereins einzureichen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

7.2 Familien, die nachweislich in eine wirtschaftliche Notlage geraten, können vorübergehend vom Schul- bzw. Vorschulgeld befreit werden. Über einen Antrag zur Befreiung entscheidet der Vorstand.

8. Sonstiges

8.1 Der DSV bevollmächtigt die Schul-, Verwaltungs- und Kindergartenleitung mit der dauerhaften Wahrnehmung des Hausrechts, soweit dies zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben dient. Das Hausrecht des DSV bleibt davon unberührt.

8.2 Sollte eine Bestimmung dieser Tarifordnung ungültig sein oder werden, so tritt an die Stelle diejenige Bestimmung, welche dem Sinn und Zweck der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommt.

8.3 Das Schul- oder Kindergartengeld kann durch den Vorstandbeschluss zum jeweils nächsten Schulhalbjahr angepasst werden.

Der Vorstand,
genehmigt am 22. Juni 2018

Anlage 1 zur Schul- und Kindergartengeldordnung

Schulgeld Schuljahr 2018/2019

<u>Aufnahmegebühr</u>	Betrag	
Erstanmeldung, einmalig	750,00 €	Je Kind
Wiederanmeldung, einmalig	400,00 €	Je Kind

Schulgeld Jahresbetrag

Grundschule (Klasse 1 - 4)	7055,00 €	Je Kind
Sekundarstufe I (Klasse 5 - 10)	7825,00 €	Je Kind
Sekundarstufe II (Klasse 11 - 12)	8755,00 €	Je Kind

Laufende Kosten

Beaufsichtigung, je angefangener 15 Minuten	10,00 €
Gebühr für monatliche Ratenzahlung	20,00 €

Kindergartengeld Schuljahr 2017/2018

<u>Aufnahmegebühr</u>	Betrag	
Erstanmeldung, einmalig	750,00 €	Je Kind
Wiederanmeldung, einmalig	400,00 €	Je Kind

Kindergartengeld Jahresbetrag

Zwergengruppe. Kinder unter 3 Jahren. (07:30 – 17:00)	6200,00 €	Je Kind
Sternen- und Sonnengruppe. Kinder von 3 bis 5 Jahren. (7:30 – 18:00)	6600,00 €	Je Kind
Vorschule. Kinder von 5 bis 6 Jahren. (7:30 – 18:00)	6600,00 €	Je Kind

Laufende Kosten

Beaufsichtigung, je angefangener 15 Minuten	10,00 €
Gebühr für monatliche Ratenzahlung	20,00 €